



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Michel Losey / Dominique Corminboeuf

M 1110.10

Änderung des Prozentsatzes für den Abzug von Krankheitskosten in der Steuererklärung

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 9. Dezember 2010 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 2397) beantragen die Grossräte Michel Losey und Dominique Corminboeuf eine Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG), genauer gesagt von Artikel 34 Abs. 1 Bst. h betreffend die krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen.

Gegenwärtig ist von diesen Kosten, soweit sie von der steuerpflichtigen Person selber getragen werden, nur derjenige Betrag abziehbar, der 5 % der steuerbaren Einkünfte nach Code 4.910 der Steuererklärung übersteigt.

Die Motionäre verlangen die Senkung dieses Selbstbehaltes von 5 % auf 2 % des Reineinkommens (Code 4.910 der Steuererklärung).

II. Antwort des Staatsrats

Artikel 34 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) regelt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten. So können die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen in Abzug gebracht werden, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt. Es gibt aber einen gesetzlichen Selbstbehalt, und es kann nur derjenige Betrag abgezogen werden, der 5 % des Reineinkommens (Code 4.910 der Steuererklärung) übersteigt.

Die kantonale Rechtsgrundlage, die identisch ist mit Artikel 33 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) (SR 642.11), fusst auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14). So müssen die Kantone nach Artikel 9 Abs. 2 Bst. h StHG einen Abzug für die Krankheits- und Unfallkosten vorsehen und auch einen Selbstbehalt bestimmen, was bedeutet, dass nur diejenigen Kosten abgezogen werden können, die diesen übersteigen. Die Höhe des Selbstbehalts kann von den Kantonen frei bestimmt werden.

Der freiburgische Gesetzgeber hat sich wie der Bund und 25 Kantone für einen Selbstbehalt entschieden, der einem bestimmten Prozentsatz des Reineinkommens entspricht. So betrug der Selbstbehalt Ende 2009 beim Bund und in 20 Kantonen 5 % des Reineinkommens, in 2 Kantonen (SZ und GL) 3 % des Reineinkommens, in zwei weiteren Kantonen (SG und VS) 2 % und in

1 Kanton (GE) 1 %. Der Kanton Freiburg gehört somit zur grossen Mehrheit der Kantone mit einem Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens.

Im Jahr 2008 haben 7850 steuerpflichtige Personen von ihren steuerpflichtigen Einkünften Krankheitskosten im Betrag von insgesamt 17 Millionen Franken in Abzug gebracht, was einer Einnahmeneinbusse bei der einfachen Kantonssteuer von 1,7 Millionen Franken entspricht.

Da nur diejenigen Beträge abgezogen werden können, die den Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens (Code 4.910) übersteigen, handelt es sich bei den Personen, die diesen Abzug geltend machen können, vorwiegend um steuerpflichtige Personen mit relativ bescheidenem Einkommen. So kommt über die Hälfte (54 %) der steuerpflichtigen Personen, die Krankheitskosten abziehen können, auch in den Genuss des Abzugs für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen. Hier führten die Krankheitskostenabzüge im Steuerjahr 2008 zu zusätzlichen Abzügen im Betrag von 1,5 Millionen Franken für steuerpflichtige Personen mit bescheidenem Einkommen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Motion lassen sich nicht genau berechnen, da die steuerpflichtigen Personen keinen entsprechenden Abzug geltend machen, sofern die Krankheitskosten den gegenwärtigen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens nicht übersteigen.

Die Kosten können jedoch wie folgt geschätzt werden:

Für diejenigen 7850 steuerpflichtigen Personen, denen 2008 ein Abzug gewährt wurde, ist in einer Simulation der Selbstbehalt von 5 % auf 2 % des Reineinkommens (Code 4.910) herabgesetzt worden, was einen zusätzlichen Abzug von rund 10,5 Millionen Franken und eine Einnahmeneinbusse von 1,2 Millionen Franken bei der einfachen Kantonssteuer ergeben hat.

Die Auswirkungen der aufgrund der Herabsetzung des Selbsthalts neu gewährten Abzüge für diejenigen steuerpflichtigen Personen, deren Krankheitskosten gegenwärtig die 5 %-Grenze (Code 4.910) nicht überschreiten, lassen sich nicht schätzen. Es kann aber durchaus mit einer Einnahmeneinbusse bei der einfachen Kantonssteuer in der Grössenordnung zwischen 1,5 und 2 Millionen Franken gerechnet werden.

Somit dürfte sich die Einnahmeneinbusse bei der einfachen Kantonssteuer auf insgesamt 3 Millionen Franken belaufen. Bei der Gemeindesteuer würde die Gesetzesänderung mit einer Einbusse von rund 2,4 Millionen Franken und bei der Kirchensteuer mit einer Einbusse von 0,3 Millionen Franken zu Buche schlagen.

Obwohl sich die Einnahmeneinbusse also durchaus in einem erträglichen Rahmen bewegt, ist der Staatsrat der Auffassung, dass hier kein prioritärer Handlungsbedarf besteht. Er erinnert daran, dass er sich ja in seiner Antwort auf die Motion Jean-Pierre Siggen/Jean-Pierre Thürler (M1104.10) zu weiteren Steuersenkungen sowohl für die natürlichen als auch die juristischen Personen verpflichtet hat. So hat er sich dort für eine Senkung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ausgesprochen, dabei aber auch klar gemacht, dass bei einer Steuersenkung, die über die Senkung des Steuersatzes erfolgt, voraussichtlich gleichzeitig andere Massnahmen, insbesondere zu Gunsten der Familien, geprüft werden müssen. Was die juristischen Personen betrifft, hat sich der Staatsrat grundsätzlich mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes einverstanden erklärt.

Der Staatsrat gibt auch zu bedenken, dass Steuersenkungen nur insoweit möglich sind, als die Finanzen der öffentlichen Hand dies erlauben. Es müssen also Prioritäten gesetzt werden. Angesichts der eingegangenen Verpflichtungen und der schwierigen Finanzperspektiven hat eine

Steuersenkung über die Senkung des Selbstbehalts von 5 % auf 2 %, wie sie die Motionäre vorschlagen, für den Staatsrat gegenwärtig keine Priorität.

Ausserdem hat der Staatsrat Bedenken, dass eine solche Massnahme falsche Anreize für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erhöhung der Franchise in der Grundversicherung schaffen könnte. Wenn der Krankheitskostenabzug «einfacher» geltend gemacht werden kann, könnten gewisse steuerpflichtige Personen versucht sein, ihre Franchise heraufzusetzen um so ihre Prämien zu senken in der Meinung, dass allfällige Krankheitskosten, für die sie aufkommen müssen, von den Steuern abgezogen werden können. Eine solche Überlegung, die das Risiko ausser Acht lässt, Krankheitskosten bis zum Betrag einer hohen Franchise bezahlen zu müssen, könnte für Personen, die nicht über das dafür nötige Einkommen oder Vermögen verfügen, fatale Folgen haben.

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 24. Mai 2011